

Telematikinfrastruktur 2.0

Softwarelizenzen

Los 1 – Anwendungen

**Anlage-12a der Vergabeunterlagen
2026-0030 TI-Flow - Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb
eines Workflow Fachdienstes, sowie der Aufbau und Betrieb
einer sicheren Infrastruktur-Plattform in der TI**

Anlage Nr. 1 zum Vertrag Los 1 TI-Flow Anwendungen

Version: 1.1.0
Stand: 14.10.2026
Klassifizierung: öffentlich

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Definitionen	3
2. Offenlegung der Individualsoftware.....	5
3. Rechteeinräumung	5
4. Frei Verfügbare Software	8
5. Vergütung	11
6. Quellcodeübergabe	12
7. Freistellung	12

Im Fall von Widersprüchen zwischen dem Hauptvertrag und dieser Anlage haben die Bestimmungen dieser Anlage Vorrang.

1. Definitionen

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Vertrag haben die folgenden Begriffe im Kontext dieser Anlage die folgende Bedeutung.

- | | |
|-------------------------|---|
| 1.1 „Background“ | sind alle Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte, insbesondere Urheberrechte an Software, Datenbankrechte und sonstigen Rechte an geistigem Eigentum sowie Know-How mit Ausnahme der Rechte an Foreground, die einer der Parteien zustehen und die für die Verwertung der Rechte an Foreground gemäß diesem Rahmenvertrag erforderlich sind. Background umfasst insbesondere Software sowie Softwarekomponenten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestehen oder vom Auftragnehmer außerhalb dieses Vertrags geschaffen werden und vom Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung bereitgestellt werden. |
| 1.2 „Copyleft“ | ist eine Lizenzbedingung, die im Falle der Verbreitung der lizenzierten Software oder Softwarekomponente verlangt, dass von der Software oder Softwarekomponente abgeleitete Werke unter inhaltsgleichen (Copyleft)Lizenzbedingungen lizenziert werden. |
| 1.3 „Foreground“ | sind alle Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte, insbesondere Urheberrechte an Software, Datenbankrechte und alle anderen Rechte an geistigem Eigentum sowie Know-How, Methoden, Konzepte, Planungsunterlagen, die Testspezifikation, Testfälle und Testergebnisse, Testroutinen, Berichte und sonstige Materialien, einschließlich zugehöriger Dokumentation, die sich unmittelbar aus der Erfüllung des Rahmenvertrags und der erstellten Werke ergeben. Zum Foreground gehören auch alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-How, welche zwar nicht in die Individualsoftware eingeflossen sind, aber bei der Erbringung der Leistungen nach dem Rahmenvertrag vom Auftragnehmer oder gemeinschaftlich mit dem Auftraggeber geschaffen wurden sowie alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte sowie das Know-How, welche zwar zeitlich vor Vertragsschluss, aber in Ansehung des Rahmenvertrag und bei der Erstellung der Individualsoftware vom Auftragnehmer geschaffen wurden. |

- 1.4 „Frei Verfügbare Software“** ist Software, die in Ziffer 4.1. definiert ist.
- 1.5 „Individualsoftware“** ist die Software (Programme, Programmmodule, Tools, etc.), die zur Vertragserfüllung für die Bedürfnisse des Auftraggebers vom Auftragnehmer erstellt wurde, einschließlich deren Quellcode und der Dokumentation. Dies umfasst je nach Vertragsgestaltung Background und Foreground sowie Software oder Softwarekomponenten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits bestehen oder vom Auftragnehmer außerhalb dieses Vertrags geschaffen werden und Teil der Individualsoftware sind.
- 1.6 „Quellcode-Dokumentation“** ist der Quellcode der Individual- und Anwendungssoftware sowie die entsprechende beschreibende und erläuternde Dokumentation.
- Die Quellcode-Dokumentation umfasst insbesondere:
- eine fachgerechte Kommentierung des Quellcodes,
 - eine Beschreibung der notwendigen Systemparameter,
 - alle sonstigen notwendigen Informationen, die eine in den verwendeten Programmiersprachen, -techniken und -bibliotheken fachkundige Person nach angemessener Einarbeitungszeit in die Lage versetzen, ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Individualsoftware zu erhalten, den Quellcode zu bearbeiten, eigenständig Softwarefehler zu beseitigen und die Individualsoftware auf Quellcodeebene weiter zuentwickeln.
- 1.7 „Software Bill of Material“** ist eine formale, strukturierte Aufzeichnung, die die Softwarekomponenten der Standardsoftware benennt und ihre Beziehungen untereinander und zu anderer Software bzw. anderen Softwarekomponenten beschreibt. Anwendung findet hierbei Teil 2 der BSI TR-03183.
- 1.8 Software** ist jede Art von Computerprogrammen, einschließlich Softwareprogrammen, Programmmodulen, Tools sowie Anwendungssoftware. Software bezeichnet sowohl Individualsoftware als auch Software, die für eine breite Nutzerbasis konzipiert ist (Standardsoftware).
- 1.9 Standardsoftware** Softwareprogramme, Programm-Module, Tools etc., die für die Bedürfnisse einer Mehrzahl von Kunden am Markt und nicht speziell vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickelt wurden, einschließlich der zugehörigen Dokumentation.¹

2. Offenlegung der Individualsoftware

- 2.1** Die Parteien sind sich einig, dass der Auftraggeber die Individualsoftware mit dem Ziel, Transparenz zu schaffen, nach seinem Ermessen bei Bedarf offenlegen wird, damit Dritte in diesem Fall die Individualsoftware und deren Quellcode überprüfen, ausführen und ggf. ändern können. Ziel der Offenlegung ist es, den Quellcode zur Einsichtnahme, aber auch zur praktischen Erprobung zu Verfügung zu stellen, um insbesondere die Identifikation von Fehlern und Schwachstellen zu ermöglichen.
- 2.2** Die Offenlegung umfasst die Bereitstellung aller Informationen und Dokumentationen, die erforderlich sind, um die Individualsoftware in ihrer lauffähigen Form zu verstehen und zu testen.
- 2.3** Background, der Teil der Individualsoftware ist, wird als Teil der Individualsoftware offengelegt, es sei denn, er ist für die Lauffähigkeit der Individualsoftware nicht erforderlich. Ist die Offenlegung von Background erforderlich, kann die Offenlegung dieses Backgrounds in Abstimmung mit dem Auftraggeber auch im Objektcode erfolgen, wenn dies die Erfüllung des Offenlegungszwecks nicht beeinträchtigt.
- 2.4** Die Parteien verpflichten sich, die Offenlegung im Einklang mit den geltenden Lizenzbestimmungen der jeweils verwendeten Softwarelizenzen durchzuführen.

3. Rechteeinräumung

- 3.1** Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verfügen über Background auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet.
- 3.2** Soweit der Background des Auftragnehmers mit dem Foreground gemäß Ziffer 3.3. untrennbar verbunden und/oder für die vertragsgemäße Verwertung oder Nutzung der Individualsoftware erforderlich ist, gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit das
- unentgeltliche,
 - inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte,
 - nicht-ausschließliche,
 - übertragbare und unterlizenzierbare,
 - unkündbare und unwiderrufliche

¹ Definition gemäß „Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems– EVB-IT System-AGB –; Version 2.0 vom 19.09.2012

Nutzungs- und Verwertungsrecht an diesem Background, wenn und soweit der Background im Zusammenhang mit der Individualsoftware genutzt und/oder verwertet wird. Dieses Recht umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung des Backgrounds einschließlich des Rechts zur Bearbeitung, Dekompilierung und Weiterentwicklung des Backgrounds und der Nutzung der hierbei entstehenden Ergebnisse sowie alle anderen bekannten und nicht bekannten Nutzungsarten und -rechte.

3.3 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits mit Abschluss dieses Vertrags das

- inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte,
- ausschließliche,
- übertragbare und unterlizenzierbare,
- unkündbare und unwiderrufliche

Nutzungs- und Verwertungsrecht an allem Foreground, einschließlich der Individualsoftware und deren Quellcode und Quellcode-Dokumentation ein, soweit sich aus Ziffer 4.5. nichts Abweichendes ergibt. Dieses Recht umfasst insbesondere das Recht des Auftraggebers, den Foreground bzw. die Individualsoftware im Original oder in geänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung einzusetzen und

- zu nutzen, das heißt insbesondere, ihn dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden,
- abzuändern, zu übersetzen, zu bearbeiten oder auf anderem Wege umzugestalten,
- auf einem beliebigen Medium oder in anderer Weise zu speichern, zu vervielfältigen, auszustellen, zu veröffentlichen, in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verbreiten, insbesondere nichtöffentlich und öffentlich wiederzugeben, auch durch Bild-, Ton- und sonstige Informationsträger,
- in Datenbanken, Datennetzen und Onlinediensten einzusetzen, einschließlich des Rechts, den Foreground den Nutzern der vorgenannten Datenbanken, Datennetze und Onlinedienste zur Recherche und zum Abruf mittels vom Auftraggeber gewählter Tools bzw. zum Herunterladen zur Verfügung zu stellen,
- durch Dritte nutzen oder für den Auftraggeber betreiben zu lassen, und
- nicht nur für eigene Zwecke zu nutzen, sondern auch zur Erbringung von Leistungen an Dritte einzusetzen.

3.4 Der Auftragnehmer wird Dritte, die nicht bei ihm in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis beschäftigt sind, an dem Vertragsgegenstand erst mitwirken lassen, wenn die Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen bzw. der Individualsoftware auf den Auftragnehmer zum Zwecke der Nutzungsrechtseinräumung im hier geregelten Umfang an den Auftraggeber sichergestellt ist.

3.5 Ist im jeweiligen Einzelabruf die Überlassung von Standardsoftware auf Zeit vereinbart, überlässt der Auftragnehmer die Standardsoftware dem Auftraggeber und hält den vertragsgemäßen Zustand während der vereinbarten Überlassungszeit aufrecht.

Soweit im Einzelabruf keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit Beginn der vereinbarten Überlassungszeit

- das nicht ausschließliche,
- zeitlich auf die vereinbarte Nutzungszeit beschränkte, nach der vertraglichen Vereinbarung ordentlich und im Übrigen nur außerordentlich kündbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar,
- nicht übertragbar

Recht ein, die Standardsoftware zu nutzen, das heißt insbesondere, sie für die vereinbarte Nutzungszeit oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.

3.6 Ist die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung im Einzelabruf vereinbart, überlässt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese Standardsoftware entsprechend den Vereinbarungen im Einzelabruf und stellt ihm diese zur Verfügung. Soweit im Einzelabruf keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart ist, geht im Zeitpunkt der Lieferung

- das nicht ausschließliche,
- mit der Einschränkung des letzten Absatzes dieser Ziffer 3.6 übertragbar,
- dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare,
- örtlich unbeschränkte,
- in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbar

Recht auf den Auftraggeber über, die Standardsoftware zu nutzen, das heißt insbesondere, sie dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür

Vervielfältigungen notwendig werden.

Macht der Auftraggeber von seinem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat er seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist der Auftraggeber unbeschadet der Rechte gemäß Ziffer 3.7 letzter Satz nicht mehr zur Nutzung berechtigt.

- 3.7** Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Standardsoftware nicht in eine andere Codeform zu bringen oder Veränderungen am Code vorzunehmen, es sei denn, dass dies nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist. Sofern nach den vertraglichen Bestimmungen das Nutzungsrecht an der Standardsoftware endet, ist der Auftraggeber verpflichtet, die erstellten Vervielfältigungen zu vernichten bzw. dauerhaft zu löschen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.²

4. Frei Verfügbare Software

- 4.1** Die Regelungen in dieser Ziffer 4. gelten für Software bzw. Softwarekomponenten, die Teil der Individualsoftware sind und die zudem alle der folgenden Voraussetzungen erfüllen („**Frei Verfügbare Software**“):

4.1.1 Die Software bzw. Softwarekomponente liegt vollständig im Quellcode vor und an der Software bzw. Softwarekomponente werden Nutzungsrechte eingeräumt, die es jedermann, jederzeit, an jedem Ort und zu jedem Zweck, unentgeltlich und inhaltlich unbeschränkt gestatten, die Software bzw. Softwarekomponente ohne Auflagen, Bedingungen oder weitere Voraussetzungen im Objekt- und Quellcode zu benutzen und zu verwenden, insbesondere zu analysieren, dauerhaft und vorübergehend in unveränderter oder veränderter Form ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren, zu verändern oder anderweitig umzuarbeiten und im Original, als Vervielfältigungsstück in Quellcode- oder Objektcodeform zu verbreiten und zu vermieten, öffentlich wiederzugeben und öffentlich zugänglich zu machen, ohne dass es notwendig ist, eine zusätzliche Lizenz zu erwerben. Solche Software oder Softwarekomponenten werden gewöhnlich auch Open Source Software (OSS), Freie Software / Free Software oder Free, Libre and Open Source Software (FLOSS) genannt.

² Ziffern 3.5 bis 3.7 gemäß „Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems – EVB-IT System-AGB –; Version 2.0 vom 19.09.2012

4.1.2 Die Verbreitung, Vermietung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung einer solchen Software bzw. Softwarekomponente darf entgegen der vorstehenden Regelung weder eingeschränkt noch an andere Auflagen, Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden als an die folgenden, wobei die folgenden Auflagen, Bedingungen oder Voraussetzungen nicht kumulativ vorliegen müssen:

- Weitergabe des Lizenztextes,
- Ausschluss der Erweiterung der jeweiligen Lizenz um zusätzliche Bedingungen,
- eine Copyleftpflicht,
- eine Pflicht zur Verbreitung, Vermietung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung der Software bzw. Softwarekomponente frei von Entgelten für die Einräumung von Nutzungsrechten („Lizenzgebühren“, „License Fees“),
- Pflicht zur Weitergabe oder sonstigen Bereitstellung des Quellcodes und ggf. Pflicht zur Weitergabe oder sonstigen Bereitstellung weiterer Materialien,
- Pflicht zur Angabe von Urheber- oder Markenhinweisen und ähnlichen Hinweisen oder Material (z. B. NOTICE-Dateien) und Pflicht zu ähnlichen Angaben,
- Pflicht zu Hinweisen auf die Verwendung der Software bzw. Softwarekomponente in einer anderen Software, z. B. in der Dokumentation oder der Software selbst,
- Pflicht zu Angaben zu Änderungen an der Software bzw. Softwarekomponente; die Lizenz kann vorschreiben, dass abgeleitete Werke eine andere Bezeichnung verwenden oder eine andere Versionsnummer als die Originalsoftware aufweisen müssen,
- Pflicht zur Weitergabe eines Haftungsausschlusses,
- Pflicht zum Mitliefern von Installationsinformationen im Sinne der GPL 3.0, Ziffer 6 unter bestimmten Voraussetzungen,
- bei der Weitergabe zusammen mit Drittsoftware: Eine Verpflichtung zur Klarstellung in den Lizenzbedingungen der Drittsoftware, dass die Lizenzbedingungen der Software bzw. Softwarekomponente unberührt bleiben.
- bei der Weitergabe unter anderen Lizenzbedingungen als denen, unter denen die Software oder Softwarekomponente ursprünglich lizenziert ist: Die Weitergabe kann von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

- 4.2** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Lizenzen, die auf Frei Verfügbare Software anwendbar sind, bei der Leistungserbringung nach diesem Rahmenvertrag einzuhalten und den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, diese Lizenzbedingungen bei der vertraglich vereinbarten Nutzung ebenfalls zu erfüllen. Hierfür stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber insbesondere folgende Dokumente, Informationen und Softwarekomponenten zur Verfügung:
- 4.2.1 Eine Übersicht über alle bei der Leistungserbringung verwendete Frei Verfügbare Software inklusive der Information der jeweils anwendbaren Lizenzen,
 - 4.2.2 Eine Kopie des vollständig-korrespondierenden, maschinenlesbaren Quellcodes der Frei Verfügbaren Software unter Berücksichtigung von Ziffer 6.,
 - 4.2.3 Sämtliche Urheber- oder Markenhinweise und ähnliche erforderliche Hinweise oder Materialien (z. B. NOTICE-Dateien),
 - 4.2.4 Sämtliche vollständigen Lizenztexte der bei der Leistungserbringung verwendeten Frei Verfügbaren Software (z. B. LICENSE-Dateien) und
 - 4.2.5 Sofern und soweit eine entsprechende Verpflichtung zur Zurverfügungstellung nach der jeweils anwendbaren Lizenz besteht: Installationsinformationen im Sinne der GPL 3.0, Ziffer 6, Angaben zu Änderungen an der Frei Verfügbaren Software sowie weitere erforderliche Hinweise.
- 4.3** Sofern nichts anderes zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist, darf der Auftragnehmer keine Frei Verfügbare Software für die Leistungserbringung nach diesem Rahmenvertrag verwenden, wenn deren Lizenzbedingungen der vertraglich vereinbarten oder für den Auftragnehmer vorhersehbaren Verwendung entgegenstehen würden, weil sie
- 4.3.1 die vertragliche vereinbarte oder für den Auftragnehmer vorhersehbare gemeinsame Nutzung, Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung der Frei Verfügbaren Software mit oder als Teil der Individualsoftware verbieten, oder
 - 4.3.2 den Auftraggeber im Falle der Verbreitung oder öffentlichen Zugänglichmachung der Frei Verfügbaren Software zusammen mit oder als Teil der Individualsoftware verpflichten, die Individualsoftware unter denselben Lizenzbedingungen zu lizenzieren, wie sie auf die verwendete Frei Verfügbare Software oder Teilen davon anwendbar sind (Copyleft), obwohl dies vom Auftraggeber für den Auftragnehmer erkennbar nicht gewollt ist.

- 4.4** Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle Lizenzen der von ihm verwendeten Frei Verfügbaren Software sowohl untereinander als auch, falls zutreffend, mit den bereits in der weiterzuentwickelnden oder zu wartenden Software enthaltenen Frei Verfügbaren Softwarelizenzen kompatibel sind. Zu diesem Zweck erhält der Auftragnehmer vor dem jeweiligen Einzelabruf ein Software Bill of Material, der die notwendigen Informationen zu den auf die Individualsoftware anwendbaren Lizenzen enthält.
- 4.5** Überlässt der Auftragnehmer Frei Verfügbare Software als Background oder Foreground, gelten statt der Bestimmungen der Ziffern 3.2. und 3.3. die Lizenzbedingungen, unter denen die Rechteinhaber die jeweilige Frei Verfügbare Software lizenziert haben. Die entsprechenden Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber direkt von den Rechteinhabern.
- 4.6** Mit der ersten Übergabe der nach Ziffer 4.2. erforderlichen Informationen und Unterlagen wird der Auftragnehmer die vollständigen einzelnen Lizenzbedingungen aller Lizenzen erfüllen, die auf Frei Verfügbare Software anwendbar sind und die für jede einzelne Frei Verfügbare Software im Falle der Verbreitung solcher Frei Verfügbaren Software vom Auftraggeber zu erfüllen sind, damit er seine Verpflichtungen nach den anwendbaren Lizenzen erfüllt. Der Auftragnehmer wird für die Laufzeit des Rahmenvertrags bzw. des jeweiligen Einzelabrufs die nach dem vorstehenden Satz bereitgestellten Informationen sowie die Übersicht mit den Lizenzbedingungen fortlaufend pflegen.

5. Vergütung

- 5.1** Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Rahmenvertrag bzw. des jeweiligen Einzelabrufs, soweit die Vereinbarung einer Nutzungsrechteeinräumung bei Frei Verfügbaren Software gegen die dafür geltenden Lizenzbedingungen verstößt, wird die im Rahmenvertrag bzw. im jeweiligen Einzelabruf vorgesehene Vergütung nicht für die Einräumung der Nutzungsrechte an der entsprechenden Frei Verfügbaren Software gezahlt. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, die Rechte an solcher Software unentgeltlich zu verschaffen.

6. Quellcodeübergabe

- 6.1** Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber auf Verlangen des Auftraggebers und spätestens vor Abnahme der Individualsoftware die Quellcode-Dokumentation mit den relevanten Informationen zur Verfügung stellen.
- 6.2** Ungeachtet weitergehender Pflichten in der Leistungsbeschreibung bzw. dem jeweiligen Einzelabruf und/oder in Bezug auf Frei Verfügbare Software hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers den jeweils aktuellen und vollständigen Stand des Quellcodes der Individualsoftware zu übergeben. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber eine vollständige Version der Individualsoftware, inklusive der notwendigen Informationen und Quellcode-Dokumentation zudem in jedem Fall spätestens vor Abnahme der Individualsoftware gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrags bzw. des jeweiligen Einzelabrufs übergeben, damit der Auftraggeber die Individualsoftware testen kann.
- 6.3** Der Urhebervermerk ist jeweils im Quellcode mit „© [Auftragnehmer], [Jahr], licensed für gematik GmbH“ anzugeben.

7. Freistellung

- 7.1** Der Auftragnehmer ist zur Freistellung des Auftraggebers gemäß den Bestimmungen des Rahmenvertrag verpflichtet, wenn Dritte gegen den Auftraggeber Ansprüche mit der Begründung erheben, der Auftraggeber erfülle die Pflichten aus einer Lizenz einer Frei Verfügbaren Software nicht, wenn diese Nichterfüllung der Pflichten durch den Auftraggeber auf eine fehlende oder nicht vollständige Erfüllung seiner Pflichten durch den Auftragnehmer, insbesondere nach Ziffer 6.2., zurückzuführen ist.